

FACHHOCHSCHULE KARLSRUHE - HOCHSCHULE FÜR TECHNIK

Zulassungssatzung der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik für Bewerberinnen und Bewerber des Master-Studienganges Bauingenieurwesen (Trinational) des Fachbereichs Architektur und Bauwesen vom 03.12.2003

Auf Grund von § 61 Abs.3, § 38 b Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Abs.3 Satz 4 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 01. Februar 2000 (GBL.S. 125) in Verbindung mit §§ 3 Abs.1 Satz 3, 20 Abs.1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBL.S.63) hat der Senat der Fachhochschule Karlsruhe am **18. November** 2003 nachfolgende Satzung beschlossen.

Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen (Trinational) der von der Fachhochschule Karlsruhe in Kooperation mit der Fachhochschule beider Basel (Schweiz) und der Université Robert Schuman in Strassburg (Frankreich) durchgeführt wird, aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund eines in den § 2 bis 6 näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.

§ 2

Zuständigkeit

Der Studiengangleiter des Studiengangs ist für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig und schlägt dem Rektor die Bewerber vor, die eine Zulassung erhalten sollen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauwesen bestellt eine Auswahlkommission, die für die Durchführung der Auswahl zuständig ist. Dieser gehören der Studiengangleiter als Vorsitzender, sowie zwei weitere Professoren als Mitglieder an.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfristen

Studienanfänger werden nur zum Sommersemester zugelassen. Bewerbungsschluss für das Sommersemester ist der 15. Januar.

§ 4

Entscheidungsgrundlagen

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist der Besitz eines Bachelorabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen, Hochschulabschlusses der Fachrichtung Bauingenieurwesen.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist :
 - (a) der Nachweis einer Bewertungszahl nach § 5 von mindestens 2,0 oder
 - (b) der Nachweis der Zugehörigkeit zu den besten 30% aller Prüfungskandidaten eines Jahres des Studiengangs oder
 - (c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch von ca. 15 Minuten Dauer, in dem anhand eines von der Leitung der Hochschule mit den Mitgliedern der Auswahlkommission abgestimmten Bewertungsmaßstabes die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium und den späteren Beruf festgestellt werden.

- (3) Übersteigt die Anzahl der Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in der Rangliste, die nach **den Ergebnissen eines Leistungserhebung in schriftlicher Form** geordnet wird, über die Zulassung. **Die Leistungserhebung (Test) soll sowohl die fachlichen als auch die sprachlichen Eignung der Bewerber überprüfen. Die Dauer des Tests beträgt 120 Minuten. Die maximal erreichbare Note beträgt 1,0 die schlechteste Note ist 5,0. Der Test wird in der Regel in der Zeit vom 15.01 bis 1.3. an der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik durchgeführt. Der genaue Ort sowie der genau Termin des Tests wird spätestens 2 Wochen vorher von der Fachhochschule Karlsruhe Hochschule für Technik bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Fachhochschule Karlsruhe - Hochschule für Technik rechtzeitig eingeladen.**

Die Zahl der Studienanfängerplätze ergibt sich aus der Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden – Württemberg über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (ZZVO-FH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Bewertungszahl (BZ)

- (1) Für die Entscheidung über die Zulassung wird eine Bewertungszahl gebildet. Grundlage für ihre Berechnung ist die Gesamtnote des Abschlußzeugnisses und zusätzliche Kriterien.
- (2) Zusätzliche Kriterien sind die Fachrichtung des Hochschulabschlusses, Auslandsaufenthalte und Berufspraxis in Einsatzgebieten des Bauingenieurwesens.
- (3) Für die Berechnung der Bewertungszahl ($BZ = N - K$) wird die Differenz aus der Gesamtnote N des Abschlußzeugnisses und einer Korrekturzahl K gebildet, welche folgende Kriterien akkumulativ berücksichtigt:
 - Abschlußzeugnis des Bachelor – Studiengangs Bauingenieurwesen (Trinational):
 $K=0,5$
 - Mindestens einjährige Berufspraxis im Bauingenieurwesen oder ein Auslandsaufenthalt im Studium von mindestens einem Jahr $K=0,5$

§ 6

Auswahlentscheidung und Rang

Die Bestplatzierten **des Tests nach § 4 Abs.3** werden zugelassen. Bei Ranggleichheit entscheidet die Note der Abschlußarbeit (Thesis, Diplomarbeit oder andere). Besteht auch unter Berücksichtigung der Abschlußarbeit noch Ranggleichheit, werden alle Bewerber mit dem gleichen Rang zugelassen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2004.

Karlsruhe, **03.12.2003**

Der Rektor

Prof. Dr. Ing. W. Fischer

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

ausgehändigt am: 04.12.2003

abgenommen am: 23.12.2003

zur Beurkundung:

ORR Schweitzer